



Schwerpunktseminar
Wildschäden in der Landwirtschaft

RA Jürgen Wefelscheid,
BJV-Präsidiumsmitglied



Kostenregelung

Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen, von 1953, Art. 5

Abs. 2
Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.

Abs. 4
(1) Die Kosten hat **grundsätzlich** der Ersatzpflichtige zu tragen.

(2) Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche **unnötigerweise verursacht** oder den Schaden mitverschuldet hat.

§ 27 Abs. 4 AVBayJG von 1983

...

(2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.

...

(4) Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, soweit er sie **unnötigerweise verursacht** hat oder soweit er für die Entstehung des Schadens mitverantwortlich ist.

Aktueller Änderungsentwurf des § 27 Abs. 4 AVBayJG

(2) Die Kosten der Schadensfeststellung, insbesondere die Kosten für den von der Gemeinde nach Abs. 1 beizuziehenden Schätzer sind **grundsätzlich** vom Ersatzpflichtigen zu tragen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen über die Beteiligung des Ersatzberechtigten an den Kosten der Schadensfeststellung.

(4) Der Ersatzberechtigte ist in dem Umfang an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, in dem er die Entstehung des Schadens mitverschuldet hat.

Schwerpunktseminar
des Landesjagdverbandes Bayern e. V.
über

Wildschäden in der Landwirtschaft

Referat Jürgen Wefelscheid

**Beabsichtigte Änderung der AVBayJG
bezüglich Kostenregelung
im Vorverfahren Wildschadensersatz**

Zunächst, meine sehr geehrten Damen und Herren, muss ich mich bei Ihnen entschuldigen und möchte Abbitte tun dafür, dass ich Sie hier mit einem derart knochentrockenen Thema quälen muss. Aber das Thema ist brisant und hat schon hohe Wellen geschlagen.

Worum geht es?

Vor den gerichtlichen Wildschadensersatzverfahren beim zuständigen Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - haben bekanntlich gemeindliche Vorverfahren stattzufinden, in denen Kosten anfallen. Es geht darum, wer diese Kosten zu tragen hat und wie sie zu verteilen sind und eben gerade hierzu liegt ein Änderungsentwurf des Bayer. Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vor, mit dem wir uns heute beschäftigen wollen und wohl auch müssen.

Angesichts der Problematik drohenden Wildschadensanstiegs bei sog. Energiemais bekommt diese Thematik zusätzlich Gewicht.

Nach § 34 BJagdG muss im Falle von Wild- oder Jagdschäden in der Landwirtschaft der Ersatzberechtigte bekanntlich den Schadenfall binnen einer Woche bei der zuständigen Behörde melden. Das BayJG hat zur Voraussetzung einer gerichtlichen Geltendmachung eines solchen Schadens in Art. 47 a (früher Art. 47 Nr.3) das Vorverfahren bei der Gemeinde festgelegt und das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ermächtigt durch Rechtsverordnung Verfahrensregelungen zu erlassen. Dies ist dann durch die Verordnung zur Ausführung des BayJG, also die AVBayJG vom 01.03.1983 in den Bestimmungen des § 25 ff. AVBayJG geschehen.

Wichtig ist natürlich, wer die Kosten eines solchen Verfahrens zu tragen hat, zu denen im Wesentlichen dann immer die Kosten der Wildschadensschätzer gehören, die oft höher sind als der eigentliche Schaden selbst.

Hier war ursprünglich in § 27 Abs. 4 der AVBayJG v. 1.3.1983 bis Ende 1988 ausdrücklich geregelt

"(1) Kosten des Vorverfahrens sind neben den Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinde nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Entschädigung des Schätzers.

(2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.

(3) Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.

(4) Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, soweit er sie unnötigerweise verursacht hat oder soweit er für die Entstehung des Schadens mitverantwortlich ist."

Vor dem Inkrafttreten der AVBayJG vom 1.3.1983 galt hierfür das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12.8.1953 (BayBS IV S.575),

dort Art. 5, wie folgt:

(Abs.1).....

(Abs.2)...Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.....

(Abs.3) Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(Abs.4)

(1) Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen.

(2) Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht oder den Schaden mitverschuldet hat.

Hervorzuheben ist dabei, dass als Kosten des Vorverfahrens nach diesen Bestimmungen nur die Kosten der Amtshandlung einerseits und des gemeindlich bestellten Schätzers andererseits angesehen wurden, nicht aber die Kosten der Beteiligten, also auch keine Anwaltskosten oder Kosten eines privat beauftragten Schätzers.

Diese seinerzeitigen Bestimmungen von 1953 und des § 27 Abs. 4 AVBayJG von 1983 gibt es nicht mehr.

Denn sie wurde durch das Änderungsgesetz vom 07.12.1988 (§ 1 Ziff. 16) ersatzlos aufgehoben. Der Grund hierfür war, dass für diese Bestimmung keine Ermächtigungsnorm im BayJG vorhanden war.

Eine solche Ermächtigungsnorm ist dann allerdings durch das Gesetz zur Änderung von Vorschrift im Agrar-Bereich vom 24.07.2003 in § 2 Ziff. 6 durch die Einfügung eines Artikels 47 a BayJG geschaffen worden.

Nach Art. 47 a Abs. 2 BayJG ist nun das Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Kostentragung im Vorverfahren zu regeln.

Bisher hat der Bayer. Gesetzgeber von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb liegt nun ein Entwurf des Ministeriums von Frau Ministerialrätin Helene Bauer vor, in dem hier eine Neufassung der AVBayJG

konzipiert wird.

**und zwar insbesondere eine Neuregelung des
§ 27 Abs. 4 AVBayJG.**

Dieser Entwurf lautet:

"Abs.4

**(1)Die Beteiligten tragen die ihnen
entstandenen Kosten einschließlich der
Kosten für von ihnen beauftragte
Sachverständige selbst.**

**(2) Die Kosten der Schadensfeststellung,
insbesondere die Kosten für den von der
Gemeinde nach Abs. 1 beizuziehenden
Schätzer sind grundsätzlich vom
Ersatzpflichtigen zu tragen.**

**(3)In besonderen Ausnahmefällen entscheidet
die Gemeinde nach billigem Ermessen über
die Beteiligung des Ersatzberechtigten
an den Kosten der
Schadensfeststellung.**

**(4) Der Ersatzberechtigte ist in dem Umfang
an den Kosten des Vorverfahrens zu
beteiligen, in dem er die Entstehung des
Schadens mit verschuldet hat.**

**(5) Endet das Vorverfahren ohne die
Feststellung einer Ersatzpflicht (Abs. 3 Satz 1
Alt. 2.) werden die Kosten des Vorverfahrens
einschließlich der
Schadensfeststellungskosten nach billigem
Ermessen bestimmt.**

(6) Das Recht der Gemeinde, für den Vorbescheid Verwaltungskosten nach Art. 20 Abs. 1 und 3 des Kostengesetzes zu erheben, bleibt unberührt."

Wie Frau Ministerialrätin Bauer in einem Schreiben vom 23.04.2008 mitteilt, hat die Landesversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenbesitzer im Bayer. Bauernverband in ihrer Landesversammlung vom 26.02.2008 diese Kostenregelung im Vorverfahren thematisiert und beschlossen, das Staatsministerium zu bitten, Kostenregelungen zu schaffen, die dem Bedürfnis nach mehr Klarheit und Rechtssicherheit für alle Betroffenen Rechnung tragen.

Die jetzt konzipierte Kostenregelung für die Verteilung der Kosten des Vorverfahrens entspricht nach unserer Auffassung allerdings relativ einseitig, zumindest aber kopflastig, den Interessen der Jagdgenossenschaften und der Grundeigentümer, wohingegen der ersatzverpflichtete Revierinhaber mal wieder benachteiligt ist.

Dies manifestiert sich in der gegenüber den früheren Bestimmungen abweichenden Neuregelung des § 27 Abs. 4 in den Sätzen 3 + 4 , wonach die Kostenbeteiligung des Ersatzberechtigten /Grundstückseigentümers nicht mehr angenommen wird, wenn er die Kosten des Vorverfahrens unnötigerweise verursacht hat.

Unabhängig davon fallen ersatzlos weg die Regelungen von 1953 und 1983, wonach im Falle gütlicher Einigung das Verfahren gebührenfrei bleibt.

Um die Problematik zu veranschaulichen darf ich folgenden, durchaus oftmals vorkommenden Fall in die Mitte unserer Überlegungen stellen:

Beispiel:

Der Jagdgenosse beklagt beim Revierinhaber zu viel Wildschaden, den er mit diesem besichtigt.

Der Revierinhaber bietet, wie er meint großzügigerweise 500,00 € an, womit der Jagdgenosse nicht einverstanden ist.

Der Jagdgenosse will 1.000,00 €, die der Revierinhaber nicht zu zahlen bereit ist und für weit überhöht hält.

Es kommt zum Vorverfahren bei der Gemeinde. Der Bürgermeister lädt zum Besichtigungstermin nach

§ 26 AVBayJG zunächst ohne Schätzer.

Beim Termin erhöht der Revierpächter sein Angebot auf 600,00 €. Der Jagdgenosse bleibt bei 1.000,00 €

Eine Einigung kommt nicht zustande.

Die Gemeinde beauftragt einen Wildschadenschätzer, der im Gutachten zu einem Schaden von 500,00 € kommt.

In dieser Höhe setzt die Gemeinde durch Vorbescheid den Wildschaden fest, den der Revierinhaber zu zahlen hat und der auch zahlt.

Wenn nun nach der neuen Regelung über die Kosten zu entscheiden wäre, ergibt sich Folgendes:

Zunächst treffen grundsätzlich die Kosten der Schadenfeststellung und damit des Wildschadenschätzers den Ersatzpflichtigen, also

den Revierinhaber.

Hier machen allein die Kosten des Schätzers über 1.000,00 € aus, so dass der Revierinhaber, obwohl er von Anfang an 500,00 € geboten hat, und zahlungsbereit war, nun noch mehr als weitere 1.000,00 € zu zahlen hat, obwohl das ganze Verfahren nur notwendig war, weil der Jagdgenosse uneinsichtig war und im Preis überzogen hat.

Problematisch ist, daß entgegen der Verordnungsregelung von 1983 nun - wieder - bestimmt wird, daß

"....die Kosten grundsätzlich vom Ersatzpflichtigen zu tragen sind ..."

d.h. also auch die Schätzerkosten.

Im Normfall wird also garnicht über eine angemessene oder Billigkeitsgrundsätzen entsprechende Kostenaufteilung nachgedacht. Vielmehr muß grundsätzlich der Ersatzverpflichtete alle Kosten zahlen. Erst auf dem seltenen Umweg über die besondere Ausnahme ist an eine Kostenbeteiligung des Ersatzberechtigten zu denken.

Man könnte auf den Gedanken kommen, dass die Regelung Hilfe bringt, die da lautet:

"Der Ersatzberechtigte ist in dem Umfange an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, in dem er die Entstehung des Schadens mitverschuldet hat."

Diese Bestimmung hilft dem Revierinhaber aber garnichts, weil es bei den unnötigerweise entstandenen Verfahrenskosten nicht um die Entstehung des Wildschadens selbst geht, den

der Jagdgenosse nicht mitverschuldet hat.
Der Schaden lag schon zu Verfahrensbeginn vor und ist nicht zu verwechseln mit den erst danach entstehenden Verfahrenskosten.

Wenn der Grundstückseigentümer den Wildschaden selbst nicht mitverschuldet hat, kann er nach dieser Regelung auch nicht an Kosten beteiligt werden.

Zwar heisst es in § 27 Abs.3 des Entwurfs, dass in besonderen Ausnahmefällen die Gemeinde nach billigem Ermessen über die Beteiligung des Ersatzberechtigten an Kosten der Schadensfeststellung entscheidet.

Dies bleibt aber weit zurück hinter der Altregelung einer Kostenbeteiligung des Ersatzberechtigten bei unnötiger Verursachung der Verfahrenskosten.

Denn nun muß nicht nur ein Ausnahmefall, sondern sogar ein besonderer Ausnahmefall vorliegen.

Der von mir geschilderte Fall ist aber leider garnicht einmal so außergewöhnlich. Aber selbst wenn

diese Hürde übersprungen würde, ist die Kostenbeteiligung nicht zwingend, sondern erfolgt lediglich nach billigem Ermessen.

Also nach aller Erfahrung nur, wenn der Bürgermeister Mut hat, weicht er von der Norm der alleinigen Kostentragung des Ersatzverpflichteten ab und legt dem ersatzberechtigten Jagdgenossen möglicherweise allenfalls die Hälfte der Kosten auf, was auch noch unangemessen wäre.

In jedem Falle bleibt der Ersatzverpflichtete, also der Revierinhaber, obwohl er von Anfang an ein vernünftiges Angebot unterbreitet hat, das später vom Schätzer auch bestätigt wird, unbilligerweise

an einem wesentlichen Teil der Kosten hängen.

D. h. im Endergebnis:

Unser vernünftiger Revierinhaber ist einem unvernünftigen und uneinsichtigen Jagdgenossen hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ziemlich hilflos ausgeliefert. Denn wenn der Jagdgenosse bei noch so großzügigem Angebot des Revierinhabers dessen Schadensersatzangebot ablehnt, kommen nach allen Erfahrungen und menschlichem Ermessen mit dieser Neuregelung weitere erhebliche Kosten auf den Revierinhaber zu, die einzig und allein der Jagdgenosse unnötigerweise verursacht hat.

Ohnehin hat der Revierinhaber eigene Kosten, wie Kosten eines privat eingeschalteten Schätzers oder Anwaltskosten, gem. § 27 IV 1 AVBayJG selbst zu tragen, was den Altregelungen entspricht.

Leider ist die nun vom Ministerium konzipierte Formulierung nicht geeignet, den obigen Beispielsfall bez. der reinen Verfahrenskosten einigermaßen angemessen und fair zu lösen. Es kommt wieder einmal mehr eine unberechtigte Belastung der Jägerschaft auf uns zu, wenn diese Verordnung in dieser Form in Kraft treten würde. Nicht nachvollziehbar ist nämlich, warum die ursprüngliche gesetzliche Regelung des Art 5 des Gesetzes von 1953, insoweit identisch mit der Bestimmung des § 27 Abs. 4 AVBayJG von 1983, die 1989 nur mangels gesetzlicher Ermächtigung aufgehoben wurde, nicht wieder zum Tragen kommen kann, in der es ausdrücklich hieß:

"Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, soweit er sie unnötigerweise verursacht hat oder soweit er für die Entstehung des Schadens mitverantwortlich ist."

Unser Fall wäre damit zu lösen, weil es sich dabei um unnötige Verursachung der Vorverfahrenskosten handelt.

Der vorliegende Änderungsentwurf läßt diese Alternative völlig unerwähnt, obwohl sie angemessen wäre und bereits 35 Jahre gesetzlich normiert war und zudem danach 20 Jahre weiterhin praktiziert wurde.

Das Ministerium lehnt sich in seinem Rundschreiben angeblich an derzeitig gültiges Schriftum und an die Praxis an. Es meint damit offensichtlich, die hierzu eingehenden Ausführungen unseres heutigen Referenten, Herrn Dr. Leonhardt, in seinem Kommentar zum Jagdrecht, nämlich hier zu § 27 AVBayJG. Es nimmt diese Überlegungen aber nur teilweise und verkürzt auf.

Zum einen spricht Herr Dr. Leonhardt bei der Entstehung des Schadens nicht von mitschuldig sondern von mitverantwortlich.

Was völlig bei Seite gelassen wird, ist die weitere Differenzierung, die Herr Dr. Leonhardt in seinen Ausführungen vornimmt. Denn da spricht er von einer Beteiligung des Ersatzberechtigten

"soweit er sie, - nämlich die Verfahrenskosten - durch seine Säumnis oder eine dem Zweck nicht entsprechende Rechtsverfolgung verursacht hat".

Auch der bekannte Jagdrechtsautor Dieter Lauen, Bearbeiter der Jagdrechtlichen Entscheidungen, betont in seinen bekannten

**Aufsatz über das
" Wild- und Jagdschadensverfahren"
in AgrarR 98. S. 401 f,**

**".. daß unnötig von einem Beteiligten verursachte
Kosten von demjenigen zu tragen sind, der sie
ausgelöst hat, entspricht von selbst der Billigkeit
"**

**Des Weiteren wird im Schrifttum die
entsprechende Anwendung der §§ 91, 92 ZPO in
differenzierter Form vorgeschlagen und erörtert,
wofür sich auch der Landesjagdverband Bayern
ausspricht.**

**Denn danach würden die Kosten im Verhältnis
von Obsiegen zu Unterliegen aufgeteilt. Dies
versucht leider der BBV dadurch zu
unterwandern, daß er seinen Mitgliedern
dringend davon abrät einen konkreten Betrag für
den gewünschten Wildschadensersatz zu
beziffern, weil gerade dann das Verhältnis von
Obsiegen zu Unterliegen nicht feststellbar ist.
Das hat zur Folge daß der Ersatzberechtigte
Kosten in erheblicher Höhe verursachen darf,
ohne dafür einstehen zu müssen.**

**Der BBV beruft sich auch darauf, daß es ganz
selbstverständlich sei, daß der Revierinhaber
neben dem Wildschaden selbst auch immer die
Gutachterkosten zu tragen habe. Denn diese
Kosten gehörten nun einmal zum allgemeinen
Schadensbegriff des § 249 BGB, wie dies z.B. von
Autounfallschäden bekannt sei. Dabei übersieht
der BBV, daß Sachverständigenkosten in einem
Verfahren und solche vor einem Verfahren sehr
wohl zu unterscheiden sind**

**Wenn aber vor einem Verfahren
Sachverständigenkosten anfallen, die zu diesem**

Schadensbegriff gehören, gilt hier die "lex specialis"

aller bisherigen und auch der neugeplanten Regelungen, wonach die Beteiligten die eigenen Kosten - incl. Schätzerkosten - selbst zu tragen haben. Schätzer- oder Gutachterkosten in einem Verfahren aber bedürfen gesonderter Verfahrenskostenregelung und zählen eben nicht mehr zum Schadensbegriff nach § 249 BGB.

Ich fasse zusammen :

Die Neuregelung belastet abweichend von der VO von 1983 unausgewogen mit den Verfahrenskosten incl. Schätzerkosten grundsätzlich allein den Ersatzverpflichteten. Für Ausnahmen hiervon, die zu Billigkeitslösungen führen könnten, werden kaum überwindbare Hürden errichtet

Dies alles wäre im Ergebnis weitgehend durch die Aufrechterhaltung der von mir zitierten ehemaligen Bestimmung des § 27 IV 4 AVBayJG regelbar und genau dies wird - die Grundstückseigentümer einseitig begünstigend- im neuen Entwurf völlig außen vorgelassen.

Herrschende Meinung im Schrifttum und gängige Praxis werden also entgegen der Entwurfsbegründung keineswegs hinreichend aufgegriffen und festgeschrieben.

Diese einseitige Benachteiligung ist für die Jägerschaft nicht hinnehmbar und bewirkt einseitige Bevorteilung der ersatzberechtigten Grundstückseigentümer.

Die Neuregelung bedeutet also eine eindeutige Verschlechterung der ursprünglich gültigen Regelung des § 27 Abs. 4, die ja nicht

weggefallen ist, weil sie schlecht war, sondern weil sie keine Ermächtigungsnorm hatte. Der vielgeplagte und -geschröpfte Revierinhaber sollte deshalb nicht schlechter gestellt werden, als es bereits über 50 Jahre der Fall war.

Auch sollten Jagdgenossenschaften durchaus mitbedenken, daß bei Eigenbewirtschaftung oder dann, wenn die Jagdverpachtung mal nicht mehr möglich ist, wie bei Schwarzwildschäden vorgekommen und vermehrt denkbar, die Jagdgenossenschaft als Ersatzpflichtige selbst die Leidtragende der einseitigen Neuregelung wäre.

gez.

Wefelscheid